



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 5

Soziales, Arbeit und
Gesundheit

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Stadtdirektor

Peter Renzel

Raum 14.39

Telefon +49 201 88 88500

Telefax +49 201 88 88510

E-Mail renzel@essen.de

2503.2025

Stadt Essen · GB5 · 45121 Essen

An die Gruppe
DIE LINKE
Im Rat der Stadt Essen
Severinstraße. 1
45127 Essen

**Ihre Anfrage vom 14.März 2025 zu TOP 19
hier: Verwaltungsaufwand für Bezahlkarte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der fehlenden Handlungshinweise des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen der operative Umgang mit der Bezahlkarte im laufenden Leistungsbezug beschrieben wird, werden die Fragen unter Bezugnahme auf den heutigen Kenntnisstand wie folgt beantwortet:

1. Wie viele der aktuell 1.141 Geflüchteten, die eine Bezahlkarte erhalten sollen, haben eine eigene Wohnung und wie hoch wäre der Verwaltungsaufwand, um die dafür notwendigen Zahlungen an Vermieter, Energieversorger etc. zu übernehmen?

Der Verwaltungsaufwand kann zurzeit noch nicht ermittelt werden, da die Frage der Überweisungs- und Lastschriftfunktion in Bezug auf die Bezahlkarte noch durch das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geklärt wird. Erst danach kann eine Aussage über die Höhe des Verwaltungsaufwandes gegeben werden. Von den 1.141 Personen im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes wohnen 1.000 Personen in eigenen Unterkünften. Um die Größenordnung von Zahlungsempfängern für bspw. Miete zu identifizieren, muss jedoch von Fallzahlen ausgegangen werden, da Familien nur eine Überweisung der geschuldeten Mietzahlung vornehmen müssten (z.Z. 639 Fälle in eigenen Unterkünften).

**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

2. Wie viele nicht-volljährige Personen leben derzeit in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern? Wie hoch wäre der Verwaltungsaufwand, um deren Ansprüche manuell den Ansprüchen der Eltern zuzuordnen?

Derzeit befinden sich 370 nicht volljährige Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zuordnung dieser Personenzahl zu einer Bezahlkarte eines Elternteils ist ein einmaliger Aufwand und wird bei der Ausgabe der Bezahlkarte der Eltern vorgenommen.

Danach werden die Leistungen der gesamten Anspruchsberechtigten in einem Fall auf die Bezahlkarte, durch das Fachverfahren überwiesen. Eine weitere manuelle Zuordnung ist nicht notwendig.

3. Wie hoch wäre der Aufwand, um die Umstellung der Leistungsgewährung von der Bezahlkarte auf ein Girokonto bzw. umgekehrt bei jeder Arbeitsaufnahme durchzuführen, inklusive der Umstellung der unter Punkt 1 genannten Zahlungen?

Bei dem Wechsel der Leistungsgewährung von einem Girokonto zu einer Bezahlkarte würde es sich um die Änderung einer Bankverbindung handeln. Somit um den Austausch von IBAN-Daten. Dies entspricht dem gleichen Aufwand wie das Wechseln auf ein neues Girokonto und ist mit keinem großen Aufwand verbunden.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 BKV NRW erhalten Auszubildende und Erwerbstätige, welche die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV erreichen, keine Bezahlkarte. Ist diese Ausnahmeregelung bei den bisherigen Ausführungen der Verwaltung berücksichtigt worden? Falls nicht: Wie viele der 1.141 Personen wären von dieser Ausnahmeregelung betroffen?

Mit Stand der Datenerhebung Februar 2025 würden 20 Personen unter die Regelungen des § 3 Abs. 2 BKV NRW fallen und keine Bezahlkarte erhalten. Sollte der exakte Termin zur Einführung der Bezahlkarte feststehen, so würde diese Personengruppe bei den detaillierten Planungen entsprechende Berücksichtigungen finden.

Dieses Schreiben geht auch allen anderen im ASAGI vertretenen Fraktionen zur Kenntnisnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Peter Renzel

